



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)

von

cymon GmbH

Forellenweg 5/3b, 4063 Hörsching, Österreich
Auftragnehmer

Fassung vom April 2024

Inhalt

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich	2
2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung.....	2
3. Workshops	2
4. Aufklärungspflicht des/der AG / Vollständigkeitserklärung.....	4
5. Sicherung der Unabhängigkeit	5
6. Berichterstattung / Berichtspflicht	5
7. Schutz des geistigen Eigentums	5
8. Gewährleistung.....	6
9. Haftung / Schadenersatz.....	6
10. Geheimhaltung / Datenschutz	6
11. Preise und Honorar	7
12. Elektronische Rechnungslegung.....	8
13. Dauer des Vertrages	8
14. Mediationsklausel.....	8
15. Schlussbestimmungen	9



1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in (im Folgenden „AG“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen und auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom/von der AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Dienstleistungs- oder Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der/die AN ist berechtigt, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den/die AN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der AG.

2.3 Der/die AG verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der/die AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die AG wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der/die AN anbietet.

2.4 Beratungsstunden und -tage werden mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen vereinbart, wobei ein Tag acht Stunden zwischen 08:00 und 20:00 Uhr entspricht.

3. Workshops

3.1. Das Angebot umfasst eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte der Workshops. Der/die AG und AN erkennen an, dass im Rahmen der Möglichkeiten eine Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer erfolgt. Dies kann zu Abweichungen von den ursprünglich beschriebenen Inhalten führen, abhängig vom Interesse der Teilnehmer.



3.2. Workshops können sowohl vor Ort als auch remote durchgeführt werden. Für remote Workshops sind technische Voraussetzungen wie Internetzugang, PC und die Möglichkeit zu Online-Meetings erforderlich und vom AG für die Teilnehmenden bereitzustellen. Die Durchführungsmodalität wird im Zuge der Terminbestätigung zwischen AG und AN vereinbart. Bei Präsenzseminaren sind durch den/die AG ein Seminarraum, ausgestattet mit Beamer, Leinwand und Flipchart sowie für die Teilnehmenden ein PC mit Internetzugang bereitzustellen. Etwaige notwendige Tools oder weitere Notwendigkeiten werden im Zuge der Terminbestätigung vereinbart.

3.3. Termine werden individuell vereinbart und per E-Mail bestätigt. Der/die AG benennt Teilnehmer für den Workshop, die bei der Terminvereinbarung berücksichtigt werden.

3.4. Bei Nichterscheinen der Teilnehmer zum vereinbarten Termin erfolgt keine Rückerstattung oder Gutschrift. Der Rücktritt von einem Workshop muss schriftlich erfolgen. Bei Stornierung eines bestätigten Termins durch den/die AG werden ab 14 Tage vor dem Termin 50% und ab drei Tage vor dem Termin 100% des Workshoppreises als Stornogebühr fällig.

3.5. Absagen durch den AN aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Erkrankung der Vortragenden) sind möglich. In diesem Fall erfolgt eine Umbuchung auf einen anderen Termin, Änderung der Durchführungsmodalität in remote oder eine volle Rückerstattung der Gebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.6. Die Preise für Workshops richten sich nach der vereinbarten Regelung. Teilweiser Besuch oder vorzeitiger Abbruch durch Teilnehmer bedingen keine Preisminderung.

3.7. Die Anwendung der aus Workshops erworbenen Kenntnisse begründet keinen Haftungsanspruch gegenüber dem AN oder dessen zurechenbaren Personen. Die Haftung für Verletzungen im Rahmen der Workshops wird im gesetzlichen Rahmen ausgeschlossen. Die Teilnehmenden handeln eigenverantwortlich.

3.8. Audio- und Videomitschnitte von Workshops sind ohne vorherige Freigabe des AN untersagt.

3.9. Alle bereitgestellten Materialien und Inhalte der Workshops, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Dokumente, Präsentationen, Grafiken, Audio- und Videomaterialien, sind urheberrechtlich geschützt und bleiben Eigentum des AN oder seiner Lizenzgeber.

3.10. Die Teilnehmenden erhalten eine nicht-exklusive, nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung der Materialien. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe, Modifikation oder kommerziellen Nutzung der Materialien ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN ist strengstens untersagt.

3.11. Es ist den Teilnehmenden nicht gestattet, urheberrechtlich geschützte Workshop-Materialien und -Inhalte zu verändern, zu bearbeiten oder auf andere Weise zu modifizieren.



3.12. Die Teilnehmenden dürfen die Materialien nicht zur Erstellung von abgeleiteten Werken verwenden oder diese an Dritte weitergeben, vermieten, verleihen oder in sonstiger Weise übertragen.

3.13. Die Rechte an allen im Rahmen der Workshops erstellten Werken, Ideen oder Erfindungen, die entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Teilnehmenden oder den Workshop-Leitern entstehen, verbleiben beim AN, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.14. Der AN darf Feedback, Kommentare und Testimonials von Teilnehmenden, die im Rahmen der Workshops oder in damit verbundenen Umfragen geäußert werden, für Marketing- und Werbezwecke nutzen.

3.15 Mit der Teilnahme am Workshop erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass ihre Aussagen (schriftlich oder mündlich), Feedback oder Testimonials sowie ggf. ihr Name, ihre Position und ihr Firmenname zu Werbezwecken in Publikationen, auf Websites, in sozialen Medien oder in anderen Marketingmaterialien des AN verwendet werden dürfen. Die Teilnehmenden können auf Wunsch anonym bleiben oder ihre Zustimmung zur Verwendung spezifischer Kommentare, Feedbacks oder Testimonials jederzeit widerrufen. Ein entsprechender Hinweis ist schriftlich an den AN zu richten. Der AN verpflichtet sich, alle Feedbacks und Testimonials authentisch zu verwenden und keine Änderungen vorzunehmen, die die ursprüngliche Aussage der Teilnehmenden verfälschen würden.

3.16. Die Nutzung von Bildmaterial, das Teilnehmende während der Workshops zeigt, bedarf einer gesonderten Zustimmung der abgebildeten Personen, es sei denn, es handelt sich um allgemeine Aufnahmen, bei denen Einzelpersonen nicht im Fokus stehen.

4. Aufklärungspflicht des/der AG / Vollständigkeitserklärung

4.1 Der/die AG sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Dienstleistungs-bzw. Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.2 Der/die AG wird den/die AN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

4.3 Der/die AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden.



4.4 Der/die AG sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des AN von dieser informiert werden.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des AN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der AG auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

6. Berichterstattung / Berichtspflicht

6.1 Der/die AN verpflichtet sich, über seine/ihre Arbeit, die seiner/ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der AG Bericht zu erstatten.

6.2 Den Schlussbericht erhält der/die AG in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages. Workshops sind von einem Schlussbericht ausgenommen.

6.3 Der/die AN ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er/sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

7. Schutz des geistigen Eigentums

7.1 Die Urheberrechte an den vom AN und seinen/ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Konzepte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim AN. Sie dürfen vom/von der AG während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die AG ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des AN und explizite schriftliche Regelung in einem Werknutzungsvertrags zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des AN – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

7.2 Der Verstoß des/der AG gegen diese Bestimmungen berechtigt den/die AN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.



8. Gewährleistung

8.1 Der AN ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er wird den/die AG hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

8.2 Dieser Anspruch des/der AG erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

9. Haftung / Schadenersatz

9.1 Der AN haftet dem/der AG für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom/von der AN beigezogene Dritte zurückgehen. Eine aus mittelbaren Schäden und Folgeschäden hervorgehende Haftung des AN sowie über diese Geschäftsbedingungen hinausgehenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

9.3 Der/die AG hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist.

9.4 Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den/die AG ab. Der/die AG wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10. Geheimhaltung / Datenschutz

10.1 Der AN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der AG erhält.

10.2 Weiters verpflichtet sich der AN, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der AG, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

10.3 Der AN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilf:innen und Stellvertreter:innen, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber



auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

10.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

10.5 Der AN ist berechtigt, ihm/ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die AG leistet dem/der AN Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

11. Preise und Honorar

11.1 Die Preise des AN verstehen sich netto, exklusive Umsatzsteuer in Euro und unterliegen folgender Wertsicherung. Maßgeblich für die Berechnung einer Wertsicherung ist der von der Statistik Austria oder einer Nachfolgeeinrichtung monatlich verlaubliche VPI (Verbraucherpreisindex), basierend auf dem im Monat des Vertragsschlusses verlaubliche Index. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes oder durch Einzelverträge geregelte Modalitäten erhält der AN ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der AG und dem AN. Der AN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch den AN fällig, sofern nicht auf der Rechnung anders geregelt.

11.2 Der AN wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

11.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, Nächtigungskosten etc. sind gegen Rechnungslegung des AN vom/von der AG zusätzlich zu ersetzen.

11.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der AG liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den AN, so behält der AN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der/die AN bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

11.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.



12. Elektronische Rechnungslegung

12.1 Der AN ist berechtigt, dem/der AG Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die AG erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den/die AN ausdrücklich einverstanden.

13. Dauer des Vertrages

13.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts oder der Durchführung eines Workshops gemäß Einzelvertrag oder Angebot und der entsprechenden Rechnungslegung.

13.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des AN eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

14. Mediationsklausel

14.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediator:innen (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren:innen oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens drei Monate ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

14.2 Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht und für die daraus resultierenden Rechtswege das Gericht in Linz vereinbart.

14.3 Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater:innen, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.



15. Schlussbestimmungen

15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

15.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen und Nebenabreden bedürfen einer seitens AN und AG unterfertigten Schriftform.

15.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz des AN. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des AN zuständig.